

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 8 –

Firma, Geschäftsbezeichnung, Marke

Firma

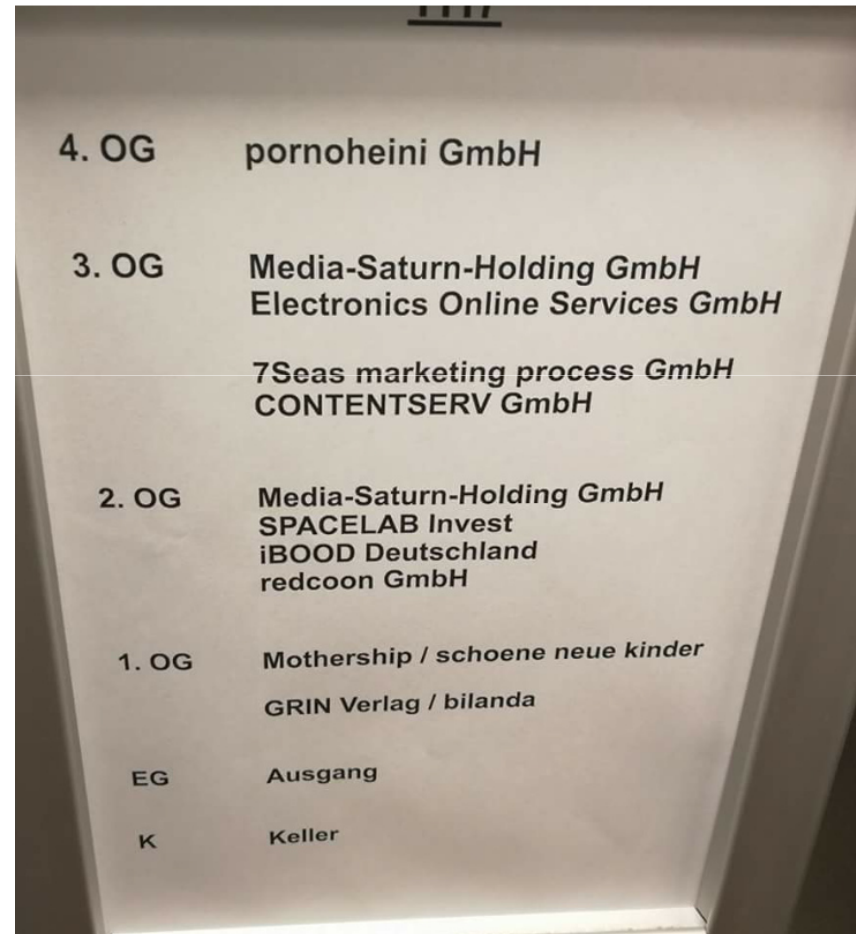
- Definiert in § 17 HGB: Name des Unternehmens
 - Weicht vom allg. Sprachgebrauch ab
- Zu unterscheiden von Marken
 - Marke = Name des Produkts
 - Kann mit Firma übereinstimmen (SAP), muss das aber nicht (Henkel KGaA -> Persil, Pattex, etc.)

Firma – Entstehen und Vergehen

- Entsteht durch Gebrauch
- Eintragung (§ 29) Pflicht, aber wirkt deklaratorisch
- Änderungen sind einzutragen (§ 31)
- Erlischt mit Einstellung des Betriebes

Firmenwahrheit

- Firmenwahrheit:
 - Eignung zur Identifikation des Unternehmens
 - Keine hohen Anforderungen
 - P: Gattungsbezeichnung („Bau GmbH)
 - Sprechbarkeit, keine reinen Bildzeichen
 - Irreführungsverbot:
 - Keine täuschenden Angaben (§ 18 II)
 - Größe und Lage des Unternehmens
 - Beteiligte Personen?
 - Beachte: Grundsatz der freien Firmenbildung!
 - » Phantasienamen zulässig



Firmenwahrheit

- Ausgleich zur Gestaltungsfreiheit:
 - Angabe der Rechtsform darf nicht fehlen, § 19.
 - Verstoß kann Rechtsscheinhaftung begründen
 - Selbst wenn Rechtsform im HR richtig eingetragen ist
 - § 19 geht § 15 II vor.
 - Schaden?
 - Nur bei Weglassen des GmbH/UG-Zusatzes denkbar
 - Ansonsten Sanktion durch Registergericht

Firmenbeständigkeit

- Firma kann (nicht: muss) fortgeführt werden
 - Wenn Inhaber seinen Namen ändert (§ 21)
 - Beim Unternehmenskauf
 - Altinhaber muss zustimmen (§ 22)
 - Auch, wenn Eigenname nicht enthalten
 - Immaterielles Wirtschaftsgut des Altinhabers
 - Beim Gesellschafterwechsel (§ 24)
 - Zustimmungserfordernis nur, wenn Eigenname betroffen
 - Nie bei Sachfirma
- Immer erforderlich:
 - Anpassung des Rechtsformzusatzes, wenn Änderung der Rechtsform eintritt
 - Hier geht Wahrheit vor Beständigkeit

Firmeneinheit

- Verbot der Leerübertragung, § 23
- Keine Übertragung ohne das Unternehmen
- Verhinderung von Verwirrung des Rechtsverkehrs durch Namensänderung
- Nur eine Firma pro Unternehmen zulässig
 - Einzelkaufmann kann mehrere Unternehmen betreiben
 - Daher auch mehrere Firmen verwenden (Baustoffhandel X/ Bauunternehmung X)
 - Bei Gesellschaften ist das nicht zulässig
 - Werden immer als ein Unternehmen angesehen
 - Wer hier differenzieren, muss mehr als eine Gesellschaft gründen

Firmenausschließlichkeit

- Schutz der schon existierenden Firma vor Verwechslung, § 30
 - Später gebildete Firma muss sich unterscheiden
- Wirkt nur lokal
 - Ort, Gemeinde, an dem das Unternehmen sitzt
 - Ort der Geschäftstätigkeit ist irrelevant
- HR kann gegen unzulässige Firmierung einschreiten (§ 37 I)
- Beeinträchtigter Unternehmen hat eigenen Anspruch (§ 37 II)

Markengesetz

- Weitergehender Schutz als nach § 37 HGB
- Erfasst Geschäftsbezeichnung ohne weiteres, soweit
 - im geschäftlichen Verkehr
 - als Name, als Firma oder besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens
 - tatsächlich benutzt
 - Und Verwechslungsgefahr gegeben
- Sitz der Unternehmen irrelevant
- Unterlassungsanspruch nach §§ 5, 15 MarkenG
 - Schon durch tatsächliche Benutzung
- Eintragung der Geschäftsbezeichnung ins Markenregister (gebührenpflichtig) zusätzlich möglich
 - Und von Marken für Produkte (gebührenpflichtig)

Firmenfortführung und Unternehmensfortführung

- Fall: Neu kauft von Alt dessen Gebrauchtwagenhandel (e.K.)
 - Wer haftet für die bestehenden Verbindlichkeiten?
 - Betriebsmittelkredit, offene Rechnungen, Gewährleistung ggü. Kunden etc.
- Grundsatz: „Wer anschafft, bezahlt“
 - Alt ist aus Vertrag oder Gesetz verpflichtet
 - Daran ändert die Veräußerung des Unternehmens nichts
 - Schuldnerwechsel nur mit Zustimmung des Gläubigers; § 414 BGB.

§ 25 HGB

- Fraglich ist nur, ob auch Neu haftet
 - Dann neben Alt: Gesamtschuld = Gläubiger kann wählen, wen er in Anspruch nimmt
- Das regelt § 25 HGB:
 - Erwerb eines Handelsgeschäfts (auch Pacht)
 - Unter Lebenden (Todesfall regelt § 27)
 - Beibehaltung der Firma (im Kern)
 - Führt zur Haftung des Neu
- Abweichende Vereinbarung muss
 - Ins HR eingetragen
 - Oder dem Gläubiger individuell mitgeteilt werden
 - Wenn nicht: Haftung auch gegen den Willen der Parteien!

Handlungsoptionen des Erwerbers

- Haftung übernehmen
 - In Anrechnung auf den Kaufpreis
 - Kein Problem mit § 25
 - Regelungsbedürftig: Ausgleich bei Inanspruchnahme des Alt
- Haftung nicht übernehmen -> Planung nötig!
 - 1. Option: Firma ändern
 - Verlust des „Goodwill“
 - 2. Option: Haftungsausschluss nach § 25 II HGB publizieren
 - Mögliche negative Marktreaktion
- Ganz schlecht:
 - Einfach machen
 - Nur Assets kaufen wollen, Firma fortführen, nichts publizieren -> planwidrige Haftung!
 - Regress gegen Alt rechtlich möglich, aber durchsetzbar?

Zeitgrenze der Parallelhaftung

- § 25 II führt zur Gesamtschuld
 - Beide haften, Gläubiger kann wählen, Ausgleich intern
- „Geschenk“ für den Gläubiger
 - Verdoppelung der Haftungsmasse
- Zeitgrenze nötig
 - Primär: Verjährung
 - Begonnene Fristen laufen weiter -> idR „Ende“ nach 3 Jahren
 - Hilft nichts bei Dauerschuldverhältnissen:
 - Forderung wird erst in der Zukunft fällig (Betriebsrente)
 - Oder entsteht jeden Monat neu (Miete, Darlehensrate)
 - Daher Obergrenze 5 Jahre nach Übertragung, § 26 HGB

Sonstiges zu § 25

- Gilt nicht im Arbeitsrecht
 - Hier Vorrang § 613a BGB
 - Übernahme aller Arbeitnehmer
 - Mit Widerspruchsrecht nur der Arbeitnehmerseite
 - Achtung: Setzt nur Betriebsübergang voraus
 - Betrieb ist weniger als Unternehmen (zB Filiale)
 - Extremfall: Putzfrau plus Reinigungsmaschine = Teilbetrieb!
- Gilt nicht in der Insolvenz
 - Ausnahme zur Erleichterung der Sanierung
 - Umfang der Haftung schwer kalkulierbar
 - Neues Unternehmen wäre sofort wieder überschuldet

Inhaberwechsel durch Erbschaft

- Sehr kompliziert, da zweispurig:
 - Erbe haftet schon nach Erbrecht
 - Allerdings Ausschlagung und Nachlassinsolvenz möglich
 - Ergänzung durch § 27
 - Überlegungsfrist 3 Monate -> Bei Einstellung Haftung nur nach Erbrecht
 - Weiterveräußerung hindert Haftung nicht
 - Rspr: Auch hier Ausschluss nach § 25 II möglich

Aufnahme von Teilhabern

- Eintritt in OHG, KG -> § 130 -> immer Haftung!
- Eintritt in einzelkaufmännisches Unternehmen -> § 28!
 - Es entsteht eine Gesellschaft (OHG/KG je nach Vertragslage)
 - Diese haftet (§ 124)
 - Firmenfortführung unerheblich
 - Ausschluss entsprechend § 25 II aber möglich
 - Wie haften die Gesellschafter?
 - Altinhaber haftet immer, siehe oben
 - Neuinhaber haftet nach Gesellschaftsrecht
 - Wenn OHG -> § 128 -> volle Haftung
 - Wenn Kommanditist -> § 171 -> beschränkte Haftung
 - Wenn Altinhaber Kommanditist wird, gilt § 26 entsprechend